

Geschäftsordnung für den Vorstand der GEA Group Aktiengesellschaft

Der Vorstand hat seine Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Führung der Geschäfte

- 1) Der Vorstand der GEA Group Aktiengesellschaft hat die Geschäfte der GEA Group Aktiengesellschaft und des GEA-Konzerns nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Konzernrichtlinien zu führen.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen dieser Geschäftsordnung sein aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan ersichtliches Arbeitsgebiet selbständig und unter eigener Verantwortung. Es ist dabei verpflichtet, den Vorstand über die wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten laufend zu unterrichten.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied hat für sein Arbeitsgebiet eine konzernweite Richtlinienkompetenz und die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Führungskräften der ersten Managementebene, die direkt an das entsprechende Vorstandsmitglied berichten. Die Führungskräfte der ersten Managementebene haben eine besondere Informationspflicht gegenüber dem Vorstandsmitglied der GEA Group Aktiengesellschaft, das ihnen gegenüber fachlich weisungsbefugt ist. Bei sich überschneidenden Arbeitsgebieten werden sich die betroffenen Vorstandsmitglieder vor Erteilung einer Weisung untereinander abstimmen. Sie werden den Informationsaustausch über wesentliche geschäftliche Angelegenheiten sicherstellen.
- 4) Die Verteilung der Arbeitsgebiete befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

§ 2 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen
 - a) alle Angelegenheiten, zu denen laut Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder Aufsichtsratsbeschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines seiner Ausschüsse erforderlich ist;
 - b) alle sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite sowie Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs
 - c) Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder in denen ein Mitglied des Vorstandes eine Beschlussfassung des Vorstandes wünscht.
- 2) Der Vorstand ist hiernach insbesondere zuständig für die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten der GEA Group Aktiengesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen. Die Zuständigkeit für alle nachfolgend genannten Angelegenheiten liegt beim Gesamtvorstand; dieser ist jedoch berechtigt einzelne

nachfolgend nicht genannten Entscheidungen nach Maßgabe der jeweiligen Ressortverantwortung einem einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen.

- a) Vorgänge, die dem Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen oder der Hauptversammlung der GEA vorzulegen sind, insbesondere die Einladung zur Hauptversammlung der GEA Group Aktiengesellschaft einschließlich der Beschlussvorschläge.
- b) Strategische Planung, mittelfristige Planung, Budget und Investitionsplan.
- c) Erwerb, Gründung, Veräußerung oder sonstige Veränderung (Erhöhung, Minderung, Auflösung) von Beteiligungen oder Unternehmensteilen, (i) soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag (Equity Value bzw. - falls höher - Enterprise Value) handelt, der 30 Mio. EURO übersteigt, (ii) soweit die Veräußerung zu einem Buchverlust von jeweils mehr als 10 Mio. EURO führt, oder (iii) soweit das Geschäft zu einer bilanziellen Umgliederung betroffener Beteiligungen in „discontinued operations“ führt und der dadurch entstehende Effekt 30 Mio. EURO übersteigt. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei Geschäften gemäß Satz 1 (i) und (ii), wenn es sich um rein konzerninterne Vorgänge handelt.
- d) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke und/oder Grundstücksrechte, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der 20 Mio. EURO übersteigt. Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn es sich um rein konzerninterne Vorgänge handelt.
- e) Vornahme von Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Neueinrichtungen von Immobilien, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der 20 Mio. EURO übersteigt.
- f) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbaren Verträgen mit Gesellschaften anderer Rechtsform, es sei denn, die Vertragspartner sind ausschließlich Gesellschaften, deren Anteile zu 100% im Konzern gehalten werden.
- g) Aufnahme neuer bzw. Aufgabe vorhandener wesentlicher Arbeits- und Fabrikationszweige.
- h) Abschluss, Änderung oder vorzeitige Kündigung von D&O Versicherungsverträgen der GEA Group Aktiengesellschaft.
- i) Rahmenverträge mit Lieferanten und Einzelbestellungen mit einem zugesagten Einkaufsvolumen, das 30 Mio. EURO übersteigt.
- j) Spenden ab einem Betrag, der 250.000 EURO pro Fall oder pro Jahr übersteigt.
- k) Im Bereich Treasury (i) die Vereinbarung von Finanzierungsinstrumenten wie Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aufnahme von langfristigen Anleihen, Leasing, Factoring, sonstige Off-Balance-Finanzierungen, jeweils soweit außerhalb des üblichen Geschäftsgangs liegen, nicht aber zur Aufnahme und Benutzung der im Geschäftsgang üblichen Bank- und Warenkredite (ii) die Gewährung von Krediten, Bürgschaften, Garantien oder vergleichbaren Sicherungsmitteln, soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsgangs liegen, (iii) die Vereinbarung neuer und Änderung bestehender Bar- und Avalkreditlinien, soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsgangs liegen, sowie Überschreitung bestehender Linien, soweit diese Überschreitung 10 Mio. EURO übersteigt und (iv) Vereinbarung neuer Kreditverträge

für die GEA Group Aktiengesellschaft als Kreditnehmer bei einem Betrag, der 75 Mio. EURO übersteigt und soweit langfristige Kreditverträge unter (i) nicht einschlägig sind.

- l) Im Bereich Personal (i) Haustarifverträge, soweit der Betrag 10 Mio. EURO übersteigt, (ii) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder vergleichbarer Gremien mit Ausnahme der GEA Group Aktiengesellschaft, (iii) Einführung, Aufhebung und Änderung von Gruppenrichtlinien für Gehälter, Boni, Ruhegeld, und sonstige Leistungen mit Vergütungscharakter, (iv) Einführung von konzernweiten Erfolgsbeteiligungsmodellen, wobei Vorstandsangelegenheiten der Gesamtaufsichtsrat zu beschließen hat, (v) Veränderungen des Pensionssystems, wobei Vorstandsangelegenheiten der Gesamtaufsichtsrat zu beschließen hat, (vi) jährliche Gehaltsanpassungen, (vii) Einführung eines neuen Konzepts für Job Grading oder substanzielle Änderungen am derzeitigen Konzept, (viii) kollektive Gewährung von Sonderzahlungen, und (ix) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, soweit freiwillige Leistungen gewährt werden.
 - m) Im Bereich Projekte Abgabe bindender Angebote und die Annahme von Aufträgen ab einem Auftragswert, der 100 Mio. EURO übersteigt.
 - n) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert mindestens 30 Mio. EURO beträgt oder Abschluss von Vergleichsvereinbarungen zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Vergleichsbetrag mindestens 30 Mio. EURO beträgt oder, unabhängig vom Streitwert, wenn sich die Rechtsstreitigkeit gegen Finanzinstitute richtet oder bei geschäftspolitischer Bedeutung.
 - o) Einführung und wesentlichen Änderungen aller konzernweit geltenden Gruppenrichtlinien.
- 3) Soweit Beteiligungen an Gesellschaften betroffen sind, die nicht den Status eines verbundenen Unternehmens haben, ist der Vorstand zuständig für Geschäfte oder Vorgänge von außerordentlicher Tragweite, soweit die GEA Group Aktiengesellschaft auf die jeweiligen Geschäftsvorfälle Einfluss nehmen kann.
 - 4) Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Angelegenheiten besonderer Art oder bestimmte Arten von Angelegenheiten ihm zur Beschlussfassung vorzulegen sind oder der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes bedürfen.

§ 3

Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegende Angelegenheiten

- 1) Gemäß § 9 der Satzung und den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats bzw. dessen Ausschüsse sowie der §§ 89, 114 Aktiengesetz bedürfen bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse.
- 2) Soweit die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats bzw. dessen Ausschüsse dies bestimmen, gelten die Zustimmungserfordernisse nach § 9 der Satzung auch für entsprechende Geschäfte bei verbundenen Unternehmen.
- 3) Der Vorstand hat von entsprechenden Vorhaben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats rechtzeitig Kenntnis zu geben und die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses einzuholen.

§ 4

Unterrichtung des Aufsichtsrats

- 1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen von Abs. 1 dem Aufsichtsrat insbesondere zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Im Übrigen gelten für die Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat die Vorschriften des § 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GEA Group Aktiengesellschaft.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

- 3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

§ 5

Vorsitzender des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Sprecher des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Er ist insbesondere dem Aufsichtsrat, dessen Vorsitzenden und stellvertretendem Vorsitzenden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 3 und 4 verantwortlich.
- 2) Der Vorsitzende des Vorstandes hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der jeweils für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken und die Arbeit im Vorstand zu koordinieren. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Vorsitzende berechtigt, von allen anderen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten

ihres Arbeitsgebietes zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, den Vorsitzenden laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu unterrichten.

- 3) Ist der Vorsitzende des Vorstandes an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, vertritt ihn das ordentliche Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, von mehreren ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichen Dienstalters das dem Lebensalter nach ältere.
- 4) Alle Presseveröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen der Gesellschaft gegenüber den Medien sind, sofern der Vorsitzende des Vorstandes solche Erklärungen nicht selbst abgibt, mit ihm vorher abzustimmen.

§ 6

Arbeitsgebiete der Vorstandsmitglieder

Über die Verteilung der Arbeitsgebiete haben sich die Vorstandsmitglieder – unter Beachtung der mit der Ernennung eines Vorstandsmitgliedes zum Arbeitsdirektor durch den Aufsichtsrat verbundenen grundsätzlichen Zuweisung – im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats untereinander zu verständigen. Im Nichteinigungsfall erfolgt die Verteilung der Arbeitsgebiete durch den Aufsichtsrat.

§ 7

Vorstandsausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Beschlussfassung in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, die wegen ihrer besonderen Problematik einer vorklärenden Behandlung im kleinen Kreis bedürfen, und für die Behandlung sonstiger Angelegenheiten, für die dies zweckmäßig erscheint, besondere Ausschüsse bilden. Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, dass eine dem Vorstand zur Beschlussfassung vorliegende Angelegenheit zunächst einem Ausschuss zur Behandlung überwiesen wird.
- 2) Die Ausschüsse können ihnen nicht angehörende Vorstandsmitglieder von Fall zu Fall hinzuziehen und von allen Vorstandsmitgliedern die notwendigen Informationen hinsichtlich ihres Arbeitsgebietes verlangen.

§ 8

Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung oder, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht, schriftlich, mündlich (auch telefonisch oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz), durch Telefax oder durch sonstige gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail oder durch Stimmabgabe innerhalb des elektronischen Zustimmungsprozesses der GEA Group, dem sogenannten „eApproval“).
- 2) In der Regel soll entsprechend einer Tradition des Hauses eine Einigung unter den an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern über den zu fassenden Beschluss herbeigeführt werden, so dass der Beschluss einstimmig gefasst wird. Jedes Vorstandsmitglied kann aber, wenn es dies wegen der Dringlichkeit der Entscheidung oder aus anderen Gründen für erforderlich hält, eine Abstimmung

verlangen. In diesem Fall bedarf ein Beschluss der einfachen Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zu unterrichten, falls wichtige Beschlüsse nicht einstimmig erfolgen.

- 3) Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Vor jeder Aufsichtsratssitzung und jeder Hauptversammlung soll eine Vorstandssitzung abgehalten werden, in der über Anträge an den Aufsichtsrat und Vorlage an die Hauptversammlung beschlossen wird.
- 4) Im Übrigen finden Vorstandssitzungen statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder der Aufsichtsrat oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangt.
- 5) Der Vorsitzende kann bestimmen, wer außer den Vorstandsmitgliedern an den Sitzungen teilnimmt. Er kann die Sitzung auf die Vorstandsmitglieder beschränken.

§ 9

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

- 1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können die Sitzungen in englischer Sprache abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, über die es eine Beschlussfassung herbeizuführen wünscht. Zu einer Vorstandssitzung sind alle Mitglieder des Vorstandes unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung zu laden. Die Ladung soll nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- 3) Beschlüsse über Angelegenheiten aus dem Arbeitsgebiet eines Vorstandsmitgliedes können außer in dringenden Fällen in seiner Abwesenheit nur mit seiner Zustimmung oder seines eventuellen Vertreters gefasst werden.

§ 10

Sitzungsniederschrift

In den unter §§ 8 und 9 erwähnten Sitzungen und über die mündlichen Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen wird eine Niederschrift von einem vom Vorsitzenden bestimmten Teilnehmer aufgenommen und von letzterem unterzeichnet. Werden die unter §§ 8 und 9 erwähnten Sitzungen oder Beschlussfassungen in englischer Sprache abgehalten, ist auch die Niederschrift in englischer Sprache aufzunehmen. Auch in den übrigen Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass die Niederschrift in englischer Sprache aufgenommen wird. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugesandt. Bei Mehrheitsbeschlüssen sind das Stimmenergebnis und, falls von der Minderheit gewünscht, deren Namen und abweichende Meinung in diese Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn von den Teilnehmern nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erhoben werden.

§ 11**Vorstandsgespräche / Global Leadership Team**

In regelmäßigen Abständen finden Vorstandsgespräche im erweiterten Führungsgremium (Global Leadership Team) statt. Diese Gespräche dienen der Information des Vorstandes insbesondere über

- Strategie und Mittelfristplanung;
- Budget- und sonstige Planung;
- laufende Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie
- wesentliche und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

der Geschäftsbereiche und Organisationseinheiten. Erklärungen des Vorstandes innerhalb dieser Vorstandsgespräche ersetzen nicht die notwendigen Beschlüsse des Vorstandes der GEA Group Aktiengesellschaft.

§ 12**Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten**

- 1) Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber (zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden) unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied sowie diesem nahestehenden Personen oder Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses.
- 2) Vorstandsmitglieder werden Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, nur mit Zustimmung des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses übernehmen. Kein Vorstandsmitglied wird mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.